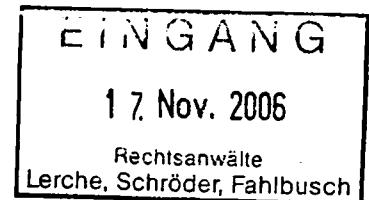


Oberlandesgericht Celle

22 W 75/06

5 T 208/06 Landgericht Hildesheim



Beschluss

In der Abschiebehaftsache

der serbisch-montenegrinischen Staatsangehörigen

Betroffene und Beschwerdeführerin,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover,

Beteiligt: Landkreis Peine, Ausländerangelegenheiten, Burgstraße 1, 31224 Peine,

hat der 22. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle auf die weitere sofortige Beschwerde der Betroffenen gegen den Beschluss der 5. Zivilkammer des Landgerichts Hildesheim vom 9. Oktober 2006 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Siolek, den Richter am Oberlandesgericht Wodtke und die Richterin am Oberlandesgericht van Hove am **10. November 2006** beschlossen:

Der angefochtene Beschluss wird aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Entscheidung - auch über die Kosten des weiteren Beschwerdeverfahrens - an die 5. Zivilkammer des Landgerichts Hildesheim zurückverwiesen.

Der Beschwerdewert wird auf 3.000,- € festgesetzt.

Gründe:

1. Die Betroffene wendet sich mit ihrer weiteren sofortigen Beschwerde gegen einen Beschluss des Landgerichts Hildesheim vom 9. Oktober 2006, mit dem ihr Antrag, die Rechtswidrigkeit der Abschiebehaftanordnung durch den Beschluss des Amtsgerichts Peine vom 6. Juni 2006 festzustellen, zurückgewiesen worden war.
2. Die weitere sofortige Beschwerde der Betroffenen hat - vorläufig - Erfolg.

Die weitere sofortige Beschwerde ist nach § 27 FGG statthaft und auch sonst zulässig. Der Senat hat daher den angefochtenen Beschluss - unabhängig von den Rügen der weiteren Beschwerde - umfassend nach allen Richtungen auf seine Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen (BGH NJW-RR, 1996, 130).

Diese Prüfung musste hier zur Aufhebung der Entscheidung und zur Zurückverweisung führen. Die Begründung der angefochtenen Entscheidung ist derart lückenhaft und unvollständig, dass sie keine Überprüfung durch den Senat ermöglicht. Die Entscheidung ist daher - unabhängig davon, ob sie sachlich richtig ist oder nicht - auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen und daher aufzuheben, § 27 Abs. 1 S. 2 FGG i.V.m. § 547 Nr. 6 ZPO.

Nach § 25 FGG ist die Entscheidung des Beschwerdegerichts mit Gründen zu versehen. Die Begründung hat mit Rücksicht auf die revisionsähnliche Ausgestaltung der weiteren Beschwerde nach § 27 FGG in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu erfolgen, um die Nachprüfung richtiger Anwendung des Gesetzes auf den vorliegenden Tatbestand durch das Gericht der weiteren Beschwerde zu ermöglichen. Die Entscheidung muss eine vollständige, klare Darstellung des Sachverhalts unter Anführung der Gründe, aus denen eine Tatsache für erwiesen angesehen wurde oder nicht, sowie die Rechtsanwendung auf den konkreten Sachverhalt enthalten. Die Begründung muss so ausführlich gehalten sein, dass das Rechtsbeschwerdegericht feststellen kann,

dass die Beweisunterlagen sachgemäß und erschöpfend geprüft worden sind (Keidel/Kuntze/Winkler, FGG, 15. Aufl., § 25 Rdn. 28 mit zahlreichen Nachweisen zur st. Rspr.).

Der - absolute - Beschwerdegrund nach § 27 Abs. 1 S. 2 FGG i.V.m. § 547 Nr. 5 ZPO liegt nicht nur dann vor, wenn die durch § 25 FGG vorgeschriebene Begründung vollständig fehlt, sondern auch, wenn die Ausführungen die tatsächlichen oder rechtlichen Erwägungen, aus denen das Gericht zu seiner Entscheidung gelangt ist, nicht nachvollziehbar erkennen lassen, z.B. wenn es an der Darstellung des festgestellten Sachverhalts fehlt (BayObLG NLJWRR 1994, 617; LG Köln NJW-RR 1987, 223; Keidel/Kuntze/Winkler ebenda, § 27 Rdn. 40).

So liegt es hier. Die Begründung des angefochtenen Beschlusses wird den an sie zu stellenden Anforderungen nicht gerecht. Es fehlt bereits an einer geschlossenen Sachverhaltsdarstellung. Der Beschluss greift offensichtlich nur einige Punkte der Beschwerdebegründung auf und handelt sie ab, ohne die maßgeblichen Tatsachen mitzuteilen.

Angesichts des Feststellungsantrages hat sich die ursprüngliche Haftanordnung offensichtlich erledigt; wann, wie und warum bleibt aber offen. Mitgeteilt wird auch nicht, ob überhaupt und falls ja, in welcher Zeit die Betroffene auf der Basis des angefochtenen Beschlusses Abschiebungshaft verbüßt hat. Es fehlen Feststellungen dazu, worauf die Ausreisepflicht der Betroffenen beruht und wann und wie sie sich „in der Vergangenheit“ der Ausreisepflicht entzogen haben soll. Die Umstände der „damals beabsichtigten“ Eheschließung sind nicht nachvollziehbar.

Auch aus - grundsätzlich zulässigen (dazu Keidel/Kuntze/Winkler ebenda, § 25 Rdn. 29) - Bezugnahmen erschließt sich der Sachverhalt nicht; der Blick in die Akten ist dem Senat als Gericht der weiteren sofortigen Beschwerde verwehrt.

3. Die Entscheidung über die Festsetzung des Geschäftswerts beruht auf §§ 14 Abs. 1 FreihEntzG, 30 Abs. 2 Satz 1 KostO.

Dr. Siolek

Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Wodtke

Richter am
Oberlandesgericht

van Hove

Richterin am
Oberlandesgericht